

**Satzung der Landeshauptstadt Dresden für das
Denkmalschutzgebiet Elbhänge
Vom 10. Mai 1996**

*Veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 13/97 vom 27.03.97,
geändert in Nr. 42a/01 vom 18.10.01*

Auf Grund des § 21 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen (Sächsisches Denkmalschutzgesetz - SächsDSchG) vom 3. März 1993 (SächsGVBl. S. 229), zuletzt geändert am 4. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1261), i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301), zuletzt geändert am 15. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1433), beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 10. Mai 1996 folgende Satzung:

Präambel

Die Besonderheit des städtebaukünstlerisch und landschaftsgestalterisch bedeutsamen äußeren Erscheinungsbildes des Dresdner Elbhanges als wichtiger Teil der Stadtlandschaft ist maßgeblich mitbestimmend für das berühmte Stadtbild.

Ziel und Aufgabe dieser Satzung ist es, diese in Europa bei Großstädten einmalige und nicht reproduzierbare städtebaukünstlerische Situation in ihrer stadtbildprägenden Relevanz zu erhalten und zu pflegen.

§ 1

Unterschutzstellung

(1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die in der beigegebenen Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25000 und den Plänen 1 - 18 im Maßstab 1 : 5000 aufgeführten Gebiete.

Maßgeblich für die Gebietsabgrenzungen sind die zeichnerischen Darstellungen in den Plänen im Maßstab 1 : 5000. Die Pläne sind Bestandteil der Satzung.

(2) Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung der Landschaftsbilder sowie der Straßen-, Platz- und Ortsbilder. An der Erhaltung besteht aus landschaftsgestalterischen, städtebaulichen, historischen und künstlerischen Gründen ein öffentliches Interesse.

§ 2

Schutzgegenstand

Gegenstand der Unterschutzstellung ist:

- das äußere Erscheinungsbild der Elbhänge mit dem terrassierten Weinbergstrockenmauern in der Einheit von Bauwerk, Landschaft und Baumpflanzungen sowie die Blickbeziehungen vom Fluss und dem linkselbischen Stadtgebiet,
- die Bebauungsstruktur mit dem jeweiligen Maßverhältnis zwischen den überbauten und unbebauten Grundstücksflächen,
- die überkommene First- und Traufhöhe sowie die Abstandsfläche zu benachbarten Gebäuden in ihrer Verhältnismäßigkeit des typischen Bestandes der Umgebungsbebauung, die überkommene First- und Traufhöhe bezieht sich dabei auf den talseitigen Fußpunkt, Oberkante gewachsener Boden,
- das vorhandene Erscheinungsbild der Straßen, Wege, Plätze (Straßenräume und -profile) einschließlich ihrer traditionellen Oberflächengestaltung und Bepflanzung,

- die straßenzugewandten Grundstückseinfriedungen in ihrem überkommenen Charakter und ihrer landschaftsbezogenen Gestaltung,
- die parkähnlichen Gartenanlagen als ortstypischer Standort einer Einzelhausbebauung (Solitär) und sonstige, den Gebietscharakter prägenden Gartenanlagen mit Vor-, Seiten- und Hof- bzw. Hausgarten einschließlich ihrer Ausstattungs- und Landschaftselemente, wie z. B. Terrassen, Pergolen, Freitreppen, Stützmauern, Schmuckelementen, Plastiken sowie Bepflanzung.

§ 3

Genehmigungspflicht für Veränderungen

(1) Veränderungen an dem geschützten Bild bedürfen der Genehmigung

(2) Genehmigungsbedürftig sind

- a) der Neubau und der mit äußeren Veränderungen verbundene Aus- und Umbau von baulichen Anlagen sowie Anbauten,
- b) der Abbruch von baulichen Anlagen,
- c) Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die das äußere Erscheinungsbild des Einzelgebäudes oder einer Gebäudegruppe verändern einschließlich der Farbgebung,
- d) Setzen und Veränderungen an Grundstückseinfriedungen,
- e) Baumaßnahmen im Zusammenhang mit Veränderungen an stadttechnischen Anlagen, Verkehrsanlagen sowie der Stadtmöblierung,
- f) Eingriffe und Veränderungen an den Oberflächenformen des Bodens,
- g) Anlagen der Außenwerbung und Aufschriften.

(3) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Veränderung das Bild des Denkmalschutzgebietes nur unerheblich oder nur vorübergehend beeinträchtigt.

§ 4

Zuständigkeit und Verfahren

Ist eine bauaufsichtliche Genehmigung nach §§ 62 oder 62a Sächsische Bauordnung erforderlich, so wird die Genehmigung nach § 3 dieser Satzung durch die Baugenehmigungsbehörde mit erteilt.

In allen anderen Fällen ist die Genehmigung nach § 3 gesondert bei der Stadtverwaltung Dresden, Untere Denkmalschutzbehörde, zu beantragen.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig genehmigungsbedürftige Vorhaben nach dieser Satzung ohne Genehmigung vornimmt oder den in der Genehmigung enthaltenen vollziehbaren Auflagen zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 36 Abs. 1 SächsDSchG und kann nach § 36 Abs. 2 SächsDSchG mit einer Geldbuße bis zu 125.000 EUR, in besonders schweren Fällen bis zu 500.000 EUR belegt werden.

§ 6

In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dresdner Amtsblatt in Kraft. Das Regierungspräsidium Dresden als höhere Denkmalschutzbehörde hat die Satzung zum Denkmalschutzgebiet mit Bescheid vom 28. November 1996 (Az.: 53-2555.51-62/96-1) genehmigt.

(2) Die in § 1 Abs. 1 genannten Anlagen zur Satzung (eine Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25000 sowie Pläne 1 - 18 im Maßstab 1 : 5000), die den Geltungsbereich der Satzung zeichnerisch darstellen, werden durch Niederlegung bekanntgemacht. Sie können während der Dienststunden im Denkmalschutzamt

Königstr. 15

01097 Dresden, 3. Etage, Zimmer 21,

durch jedermann kostenlos eingesehen werden.

(3) Die Begründung und das Fotomaterial, die nicht Bestandteil dieser Satzung sind, sind ebenfalls niedergelegt und können während der Dienststunden im Denkmalschutzamt, Königstr. 15, 01097 Dresden, 3. Etage, Zimmer 21, durch jedermann kostenlos eingesehen werden.

Dresden, 28. Februar 1997

gez. Dr. Herbert Wagner
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden